



Strafverfahren gegen Özkan C.

09. Verhandlungswoche/ 10. August 2017

Leitung: PD Dr. Ken Eckstein, Stud. iur. Ronja Seggelke, Stud. iur. Alexander Benz, Stud. iur. Paco Pawolleck

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am 10.08.2017 wurden im Verfahren gegen Özkan C. weitere Zeugen von dem Senat vernommen.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

Der Beginn des Prozesstages wurde leider verpasst, da die Verhandlung eine halbe Stunde früher anfang. Bei Betreten des Zuschauerraums wurde darüber gesprochen, das Verfahren einzustellen. In dem Zusammenhang ging es auch um einen Antrag gem. § 154 I Nr. 2, II StPO. Es hätten sich im Verfahren nicht genug Beweise ergeben, stattdessen hätten sich die Beweise eher verflüchtigt, auch die Staatsanwaltschaft gab an, schon darüber geredet zu haben.

1. Zeugenaussage Z15

a. Zur Person

Der Zeuge arbeite als Teamleiter bei der Busfahrergruppe.

b. Befragung durch die Verteidigung

aa. Arbeitsweise des Angeklagten

Der Zeuge sagte aus, dass er den Angeklagten Herr Özkan C. an dessen ersten Arbeitstag bei den Busfahrern der SW kennenlernte. Die interne Ausbildung habe der Angeklagte nach sechs bis zehn Wochen erfolgreich beendet. Danach sei er auch in die Gruppe des Zeugen eingeteilt worden. Dort sei der Angeklagte schon zu Beginn sehr positiv aufgefallen. Es habe keine Beschwerden über ihn gegeben und zu Unfällen sei es durch ihn auch nicht gekommen. Auf Grund seiner guten Arbeit sei der Angeklagte bereits nach kurzer Zeit von dem Zeugen zum Lehrfahrer ausgebildet und zum Gruppensprecher ernannt worden.

bb. Verhältnis zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten

Der Zeuge gab an, dass er sich zweimal privat mit dem Angeklagten getroffen habe. Der Zeuge sagte, dass er erst durch die Zeitung über die angebliche Vergangenheit des Angeklagten erfahren habe. Weiterhin sagte der Zeuge, dass er sehr überrascht gewesen sei, als er die Nachricht bekam. Er sei immer davon ausgegangen, dass er von seinen Eltern westlich erzogen worden sei.

cc. Religion und auffälliges Aussehen des Angeklagten

Des Weiteren gab der Zeuge an, dass er mit dem Angeklagten nie ein Gespräch über terroristische Vereinigungen geführt habe und dass sich der Angeklagte nie abfällig gegenüber Terroristen oder anderen Religionen geäußert habe. Weiterhin habe er nie davon gesprochen Deutschland wieder zu verlassen. Er wisse, dass der Angeklagte Moslem sei. Der Angeklagte habe schon immer einen Bart, mal länger, mal kürzer getragen habe. Dies sei aber eine modische und keine religiöse Frage gewesen. Seine Religion und die Arbeit habe der Angeklagte ohne Probleme unter einen Hut bekommen. Herr C. habe zudem niemals versucht dem Zeugen seinen Glauben aufzudrängen oder ihn zu missionieren.

ee. Frauenbild des Angeklagten

Der Zeuge gab an, dass sich der Angeklagte niemals auffällig gegenüber Frauen verhalten habe. Er sei ihnen immer positiv gegenüber getreten und habe diese immer respektvoll behandelt.

c. Befragung durch den Senat

aa. Vorfall zwischen dem Angeklagten und einem Arbeitskollegen

Auf die Frage der Generalstaatsanwaltschaft, ob der Zeuge sich an einen Vorfall zwischen dem Angeklagten *Özkan C.* und einem Arbeitskollegen entsinnen könne, antwortete dieser, dass da mal etwas gewesen sei und der Angeklagten sich an ihn gewandt habe. Zu der Frage des Senats, was das Thema des Streits gewesen sei, entgegnete der Zeuge, dass er sich nicht erinnern könne.

bb. Erklärung des Angeklagten zum Vorfall

Bezüglich des Streits zwischen dem Angeklagten und einem Arbeitskollegen führte der Angeklagte *Özkan C.* aus, dass er morgens die Arbeitskollegen begrüßt habe, woraufhin der eine Arbeitskollege mit Beleidigungen reagiert habe.

e. Weitere Befragung durch die Verteidigung

Der Zeuge traue dem Angeklagten definitiv den Meister zu, zudem habe er nicht Busfahrer bleiben wollen und hätte auch Pläne mit Immobilien gehabt.

Der Angeklagte habe Z15 Bilder von seinen Zwillingen gezeigt, nicht aber geschickt. Er habe *Özkan C.* zwei Jahre miterlebt, bevor dieser in Elternzeit gegangen sei.

g. Erklärung des Angeklagten und Entlassung des Zeugen

Abschließend erklärte *Özkan C.* bezüglich der Aussage des Zeugen Z15, dass dieser *Özkan C.* kennengelernt habe, der jetzt hier sitze. Der Zeuge wurde unvereidigt entlassen.

2. Zeugenaussage Z16

a. Zur Person

Von Beruf sei er ebenfalls Busfahrer bei der ehemaligen Firma des Angeklagten SW.

b. Befragung durch die Verteidigung

aa. Verhältnis zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten

Der Zeuge Z16 bestätigte auf die entsprechende Ausführung der Verteidigung, dass er im April 2015 eine Ausbildung bei den Stadtwerken Wiesbaden zum Busfahrer angefangen habe. Der Angeklagte sei sein Lehrfahrer gewesen, daher seien die beiden regelmäßig miteinander gefahren. Der Angeklagte sei als freundlich und hilfsbereit zu beschreiben.

bb. Religion des Angeklagten

Der Zeuge wisse, dass der Angeklagte Moslem sei. Seine Religionsausübung sei stets mit der Arbeit kompatibel und er habe keine Kritik an anderen Religionen oder Deutschland ausgeübt.

ee. Weitere Fragen zum Verhältnis zum Angeklagten

Privat sei man eigentlich nur einmal zusammen Essen gewesen. Auch habe der Angeklagte ihm einmal per *WhatsApp* Fotos von seinen Kindern geschickt.

c. Befragung des Zeugen durch Vertreter der GBA

Der Zeuge sei mit dem Angeklagten sechs Wochen gemeinsam gefahren. Man habe ein gutes, aber nicht freundschaftliches Verhältnis gehabt.

d. Entlassung des Zeugen

Schließlich wurde der Zeuge Z16 unvereidigt aus dem Zeugenstand wieder entlassen.

3. Zeugenaussage Z17

a. Zur Person

Z17 arbeite ebenfalls bei der SW als Busfahrer.

b. Befragung durch die Verteidigung

aa. Verhältnis zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten

Der Zeuge habe *Özkan C.* als sein Lehrfaher kennengelernt und habe ein gutes Verhältnis zu ihm gehabt. Er sei sein Kollege und Freund gewesen. *Özkan C.* sei Moslem, er selbst Christ; dies habe aber nicht zu einer Veränderung des Verhältnisses geführt. Der Angeklagte sei auch nicht negativ gegenüber Christen eingestellt.

bb. Weltbild und Frauenbild des Angeklagten

Der Angeklagte habe sich nie abfällig gegenüber Deutschland geäußert, über Syrien oder den islamischen Terrorismus hätten sie sich nie unterhalten. Er habe auch nie versucht, den Zeugen zu missionieren.

cc. Hilfsbereitschaft des Angeklagten

Der Angeklagte habe Meister werden wollen. Z17 habe sich auch fortbilden wollen, der Angeklagte habe ihn dabei unterstützt und Tipps gegeben.

d. Entlassung des Zeugen

Der Zeuge wurde unvereidigt entlassen.

5. Ende der Verhandlung und Verkündigung der nächsten Verhandlung

Die Fortsetzung finde am 25.8.2017 statt.

III. Trial Management

1. Öffentlichkeit

Es waren acht Zuschauer und Zuschauerinnen und sechs Monitors anwesend.

Nächste Verhandlung findet am 25.08.2017 statt.

3. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
10.08.2017	X	10:00	10:36-10:41	11:12	1h 07Min
Insgesamt:					1h 07Min